

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Nachfragen zu Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung aus dem Bereich des Verbraucherschutzes

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 26.03.2026 - Drs. 19/10270,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 04.05.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Antworten auf Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung sowie in einer Unterrichtung zu Themen aus dem Bereich des Verbraucherschutzes hat die Landesregierung unterschiedliche Maßnahmen und Initiativen angekündigt.

- 1. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/6057 vom 11. Dezember 2024 führte die Landesregierung aus, dass sie erwäge, im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für Kontrollen des Online-Handels mit Lebensmitteln, Arzneimitteln und Bedarfsgegenständen nicht mehr die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit angesiedelte G@ZIELT-Zentralstelle, sondern die Kontaktstelle beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zu nutzen. Zu welchem Entschluss ist die Landesregierung gegebenenfalls gekommen? Verlagert sie die Kontrollen von G@ZIELT auf das LAVES? Falls ja, ab wann wird so verfahren werden? Falls nein, warum nicht?**

Die Landesregierung hatte in ihrer Antwort auf die Drucksache 19/6057 vom 11. Dezember 2024 auf die fehlende Mitwirkungspflicht der Finanz- und Paketdienstleister hingewiesen, die die Umsetzung der rechtlich verankerten Möglichkeiten zur verdeckten Probenahme im Online-Handel einschränkt.

Es wurde berichtet, dass im Jahr 2022 sechs Proben und im Jahr 2023 elf Proben über Online-Bestellungen gezogen wurden. Durch G@ZIELT - eine von den Ländern finanzierte gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“-konnten in dem Jahr 2022 zwei Aufträge und im Jahr 2023 drei Aufträge aus Niedersachsen zur anonymen Onlineprobenahme nicht umgesetzt werden. Gründe hierfür waren z. B. fehlende Bezahlungsmöglichkeiten oder dass die Produkte auf den Internetseiten nicht mehr verfügbar waren.

Des Weiteren wurde durch die Landesregierung mitgeteilt, dass Überlegungen angestellt werden, wie das Bestellprozedere in Niedersachsen effizienter gestaltet werden kann und dabei als Möglichkeit aufgeführt, die Bestellung nicht mehr über G@ZIELT abzuwickeln, sondern direkt über die niedersächsische Kontaktstelle, die im LAVES angesiedelt ist.

Dieses vorausgeschickt kann mitgeteilt werden, dass im Jahre 2024 neun Probenbeschaffungen und im Jahre 2025 56 Probenbeschaffungen über G@ZIELT abgewickelt wurden.

Im November 2024 wurde G@ZIELT aufgefordert, Probenbestellungen innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Im Anschluss daran hat sich die Geschwindigkeit der Beschaffung durch G@ZIELT deutlich verbessert.

Die Dringlichkeit zur Etablierung eigenständiger Beschaffungsmöglichkeiten im Geschäftsbereich des LAVES ist demnach gesunken, ungeachtet dessen wird an der Umsetzung weiterhin festgehalten.

Zu Klarstellung sei noch darauf hingewiesen, dass G@ZIELT keine Kontrollen durchführt. Die Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen ist in Niedersachsen Aufgabe der zuständigen kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden. Die Kontrolle des Onlinehandels mit Arzneimitteln war in der Antwort auf die Drucksache 19/6057 vom 11. Dezember 2024 nicht erwähnt worden und fällt auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Lebensmittelüberwachungsbehörden.

G@ZIELT führt im Auftrag der Länder Recherchen durch und unterstützt bei der Bestellung anonymer Proben. Die Rechercheergebnisse werden an die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder weitergeleitet, die in eigener Zuständigkeit tätig werden. Von dort werden auch Aufträge zur Beschaffung von Proben erteilt, die über die Kontaktstelle Internethandel im LAVES an G@ZIELT weitergeleitet werden.

In Niedersachsen wird das Verfahren im neu gefassten Erlass zur Durchführung der Online-Probenahme im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung (RdErl. d. ML vom 03.11.2025 [Nds. MBl. 2025 Nr. 548]) ausführlich beschrieben.

- 2. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/6073 vom 13. Dezember 2024 führte die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Kontrolle des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in Niedersachsen aus, dass sie die „die Konnexitätspflicht dem Grunde nach (anerkennt). Die den Kommunen entstehenden Kosten werden im Rahmen der Konnexitätspflicht ausgeglichen, sobald diese bezifferbar sind und die Erheblichkeitsschwelle nach Kostenprognose überschritten sein sollte.“ Sind die den Kommunen durch die Kontrolle des KCanG entstehenden Kosten inzwischen bezifferbar? Falls nein, wann wird dies der Fall sein? Ist nach den vorliegenden Informationen die Erheblichkeitsschwelle überschritten? Falls ja, wann wird das Land mit den Zahlungen an die Kommunen beginnen? In welcher Höhe werden Zahlungen gegebenenfalls geleistet werden?**

Im April 2025 wurde die Zuständigkeit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) größtenteils auf die Gemeinden übertragen.

Aktuell wird gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Verfahren zur Ermittlung des Konnexitätsausgleichs entwickelt. Um den Mehraufwand der niedersächsischen Gemeinden zu ermitteln, soll hierzu im ersten Schritt eine Umfrage erstellt werden, die die Gemeinden beantworten können. Hierbei soll ein Zeitraum von einem Jahr erhoben werden.

Nach Abschluss der Auswertung, die voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2027 erfolgen wird, soll gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf hingearbeitet werden, den Mehraufwand umfassend zu erkennen und zu beziffern. Belastbare Aussagen zur Höhe des Ausgleichs können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf die Gemeinden aus, da das Land Niedersachsen, sofern ein konnexitätsrelevanter Mehraufwand bei den Gemeinden entsteht, gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung verpflichtet ist, diesen rückwirkend ab der Zuständigkeitsübertragung finanziell auszugleichen.

3. **In ihrer Antwort in der Drucksache 19/6073 vom 13. Dezember 2024 wies die Landesregierung darauf hin, dass „die den Gemeinden zustehenden Einnahmen aus den Bußgeldverfahren noch nicht abzuschätzen sind.“ Die „Berechnungsgrundlage für die Kostenfolgeabschätzung (wird) mit den kommunalen Spitzenverbänden Anfang des Jahres 2025 abgestimmt und nach einem Erfahrungszeitraum von sechs Monaten ausgewertet.“ Wurde die Berechnungsgrundlage für die Kostenfolgeabschätzung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht? Welche Erkenntnisse wurden in dem sechsmonatigen Erfahrungszeitraum gesammelt und ausgewertet? Wie haben sich diese Erfahrungen auf das weitere Vorgehen ausgewirkt?**

Die bisherigen Erfahrungen mit dem KCanG haben gezeigt, dass für eine umfassende Bewertung längere Zeiträume zu betrachten sind. Vor diesem Hintergrund befindet sich eine umfassende Auswertung weiterhin in Bearbeitung, wobei die Höhe der tatsächlich eingenommenen Bußgelder Bestandteil des in der Antwort zu Frage 2 genannten Verfahrens zur Ermittlung des Konnexitätsausgleichs ist.

4. **Laut ihrer Antwort in der Drucksache 19/6073 vom 13. Dezember 2024 obliegt im Bereich der Kontrollen nach KCanG die Fachaufsicht über die Kommunen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS). Das MS könne daher „prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Ermessens ermessensfehlerfrei eingehalten werden.“ Wie hat das MS seit Inkrafttreten des KCanG die Fachaufsicht über die Kommunen ausgeübt? In wie vielen Fällen und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis wurde geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Ermessens ermessensfehlerfrei eingehalten wurden?**

Bislang haben sich keine Anhaltspunkte bzw. Beschwerden ergeben, die eine entsprechende Prüfung erforderlich gemacht hätten. Folglich liegen keine Prüffälle oder Ergebnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. **In einer Unterrichtung zum KCanG am 18. September 2024 im Unterausschuss Verbraucherschutz führte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus, dass Anbauvereinigungen „an 18- bis 21-jährige Mitglieder Cannabis nur mit einem maximalen THC-Gehalt von 10 % abgeben dürfen. Diese Regelungen stehen im Gesetz, und wir müssen sehen, wie wir sie umsetzen.“ Wie sind die im Gesetz stehenden Regelungen umgesetzt worden? Wie wird geprüft, ob der THC-Gehalt maximal 10 % beträgt? Wie wird das Zusammenspiel von Alter und maximalem THC-Gehalt in der Praxis überprüft? Wie viele Kontrollen auf Einhaltung der genannten gesetzlichen Regelung sind seit der Unterrichtung im Unterausschuss durchgeführt worden? Mit welchen Ergebnissen? Wie häufig kam es zu Verstößen gegen die Vorschrift? Mit welchen Konsequenzen?**

Seit Inkrafttreten des KCanG wurden insgesamt 41 Kontrollen durchgeführt und bei 37 Anbauvereinigungen wurden insgesamt 84 Einzelproben genommen.

Nur eine sehr geringe Anzahl an Anbauvereinigungen beabsichtigt, Mitglieder unter 21 Jahren aufzunehmen. Sobald bei Anbauvereinigungen die erste Ernte erfolgt ist, wird eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Bei der Kontrolle werden mehrere vorhandene Cannabissorten beprobt und im Labor auf den THC-Gehalt analysiert. Sollten Sorten zur Abgabe an Mitglieder unter 21 Jahren angebaut werden, sind diese in jedem Fall zu beproben. Bei allen bisherigen Kontrollen hatte kein Verein Cannabissorten für unter-21-jährige angebaut. Somit konnten bisher keine Verstöße festgestellt werden und bezüglich weiterer Konsequenzen liegen keine Praxiserfahrungen vor.

6. In der Unterrichtung zum KCanG am 18. September 2024 im Unterausschuss Verbraucherschutz führte das MS aus, dass die Aufgabe der Kontrolle auf die Kommunen übertragen würde, dass damit „aber keine Kontrollpflicht verbunden (sei). Das heißt, die Kommunen werden diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnehmen und diesbezüglich entscheiden.“ Wie sind die Kommunen seit der Übertragung der Kontrollen mit der ihnen eingeräumten Kontrollmöglichkeit umgegangen? Wie viele Kontrollen wurden durchgeführt? Mit welchen Ergebnissen? In wie vielen Fällen wurden Verstöße gegen gesetzliche Regelungen festgestellt und welche Konsequenzen hatten diese Verstöße?

Die Landesregierung misst einer rechtssicheren Handhabung im Vollzug des KCanG eine hohe Bedeutung bei. Der konkrete Umgang der Gemeinden mit Kontrollen zur Einhaltung der im KCanG normierten Regelungen, wie beispielsweise des in § 5 Abs. 1 KCanG normierten Verbots Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu konsumieren oder aber der Abstandsregelungen des § 5 Abs. 2 KCanG, ist daher ebenfalls Bestandteil des in der Antwort zu Frage 2 genannten Verfahrens zur Ermittlung des Konnexitätsausgleichs.

7. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/7049 vom 17. April 2025 führte die Landesregierung aus, dass die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) in Kürze einen Vorschlag vorlegen werde, der sicherstellen soll, dass bei Glücksspielen „erhöhte Limits nur gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der spielenden Person tatsächlich nachgewiesen wurde.“

Hat die GGL inzwischen einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt? Falls ja, wie sieht dieser aus, und wie unterscheidet sich das vorgeschlagene Verfahren von dem in die Kritik geratenen Schufa-G-Verfahren?

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) hatte einen ersten Vorschlag vorgelegt, mit dem das Verfahren zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit umgestellt werden sollte, ohne dass dieser jedoch die erforderliche Mehrheit im Verwaltungsrat der GGL gefunden hatte. Ein neuer Vorschlag wird derzeit erarbeitet.

8. In ihrer Antwort in der Drucksache 19/9474 vom 30. Dezember 2025 hat die Landesregierung mit Blick auf die Einführung eines landesweiten kostenfreien Mittagessenangebotes an Schulen angekündigt, ab Anfang 2026 eine interministerielle Projektgruppe einzusetzen zu wollen. Wurde die interministerielle Projektgruppe inzwischen eingesetzt? Falls ja, wer ist daran beteiligt und welche Ziele verfolgt die Projektgruppe? Falls nein, warum nicht?

Die Einsetzung der interministeriellen Projektgruppe befindet sich derzeit in der Vorbereitung.